
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|--|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht |
| Abteilung | 9 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|------------|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 07.05.2001 |

2. Instanz

| | |
|--------------|------------|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 16.05.2002 |

3. Instanz

| | |
|-------|------------|
| Datum | 14.07.2004 |
|-------|------------|

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2002 sowie des Sozialgerichts Detmold vom 7. Mai 2001 geändert. Die Klage wird auch insoweit abgewiesen, als sie die Gewährung von Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung betrifft. Die Revision des Klägers wird zurückgewiesen. Die Beteiligten haben einander für alle Rechtszüge keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

I

Streitig ist die Anrechnung der vom Beklagten übernommenen Kosten der Heimpflege des Beschädigten auf die Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung (Führungzulage) und den Pauschbetrag für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche (Kleiderverschleißpauschale).

Der Kläger ist der Sohn und Erbe des 1920 geborenen und während des Verfahrens am 23. September 2003 verstorbenen Beschädigten (O.). Bei diesem erkannte der Beklagte mit Bescheid vom 5. August 1977 nach dem Gesetz über

die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz (BVG)) "Erblindung beider Augen, Verlust des linken Armes, Verlust der ZÄhne 1 rechts, 1-2 links im Oberkiefer, 1 rechts und 1 links im Unterkiefer und vegetative StÄ¶rungen" als SchÄ¶digungsfolgen an. Auf Grund dessen bezog der KlÄ¶ger eine Versorgungsgrundrente mit Alterszulage nach einer Minderung der ErwerbsfÄ¶higkeit (MdE) um 100 vH, SchwerstbeschÄ¶digtenzulage der Stufe VI, Ausgleichsrente, Pflegezulage der Stufe IV sowie FÄ¶hrzulage und KleiderverschleiÄ¶pauschale (Bescheid vom 12. Juni 1996 Ä¶ber die Anpassung der VersorgungsbezÄ¶ge ab 1. Juli 1996).

Am 1. August 1996 wurde O. in einem Pflegeheim aufgenommen und beantragte am 21. August 1996 bei dem Beklagten, die Kosten der Heimpflege zu Ä¶bernehmen. Durch Bescheid vom 5. November 1996 bewilligte der Beklagte die Ä¶bernahme der Heimkosten nach [Ä¶ 35 Abs 6 BVG](#) und verfÄ¶gte die Zahlung eines Betrages in HÄ¶he der Grundrente eines ErwerbsunfÄ¶higen an Stelle der bisherigen Leistungen fÄ¶r die Zeit ab dem 1. August 1996. Da in den Monaten August und September 1996 die Heimkosten zunÄ¶chst niedriger waren als der Zahlbetrag der dem O. neben der Grundrente bisher zustehenden Versorgungsleistungen (Ausgleichsrente, KleiderverschleiÄ¶pauschale, SchwerstbeschÄ¶digtenzulage, FÄ¶hrzulage, Pflegezulage Stufe IV â¶¶ ohne eine ErhÄ¶lung nach [Ä¶ 35 Abs 2 Satz 1 BVG](#)) stellte der Beklagte durch Bescheid vom 18. Dezember 1996 die VersorgungsbezÄ¶ge fÄ¶r die Monate August bis Oktober 1996 neu fest und gewÄ¶hrte fÄ¶r August und September 1996 jeweils Leistungen nach dem bisherigen Zahlbetrag (3.719,- DM) zuzÄ¶glich der Grundrente eines erwerbsunfÄ¶higen BeschÄ¶digten (1.182,- DM). Der mit den gezahlten 3.719,- DM die Heimunterbringungskosten Ä¶bersteigende Betrag machte im August 782,44 DM und im September 32,68 DM aus. Erst ab Oktober 1996 lagen die Heimunterbringungskosten (3.874,- DM) Ä¶ber dem Betrag von 3.719,- DM, sodass daneben nur die Grundrente eines erwerbsunfÄ¶higen BeschÄ¶digten gezahlt wurde. Mit Bescheid vom 30. April 1997 regelte der Beklagte die Auszahlung der Kosten fÄ¶r die Heimpflege betreffend die Monate November und Dezember 1996. Die maschinellen Leistungsbescheide vom 17. Juni 1997 und 18. Juni 1998 wurden jeweils durch Bescheide vom 7. August 1997 und 24. Juli 1998 unter BerÄ¶cksichtigung der individuellen VerhÄ¶ltnisse des KlÄ¶gers mit Wirkung ab 1. Juli 1997 bzw 1. Juli 1998 nach [Ä¶ 48](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) geÄ¶ndert.

Am 7. Oktober 1998 beantragte O. nach [Ä¶ 44 SGB X](#) die Auszahlung der FÄ¶hrzulage und KleiderverschleiÄ¶pauschale neben dem Grundrentenbetrag eines erwerbsunfÄ¶higen BeschÄ¶digten rÄ¶ckwirkend ab dem 1. August 1996. Dieses lehnte der Beklagte durch Bescheid vom 12. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Mai 1999 ab.

Das von O. angerufene Sozialgericht Detmold (SG) hat den Beklagten verurteilt, dem O. FÄ¶hrzulage und KleiderverschleiÄ¶pauschale ohne Anrechnung auf sonstige Versorgungsleistungen wÄ¶hrend der Zeit der dauernden Heimpflege zu gewÄ¶hren (Urteil vom 7. Mai 2001). Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) â¶¶ nach Beiladung der

Bundesrepublik Deutschland hat die erstinstanzliche Entscheidung durch Urteil vom 16. Mai 2002 geändert und die Klage insoweit abgewiesen, als O. die Auszahlung der Kleiderverschleißpauschale begehrt. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt worden:

Der angefochtene Verwaltungsakt sei insoweit rechtmäßig, als der Beklagte die bewilligte Kleiderverschleißpauschale nach [Â§ 15 BVG](#) auf die Kosten der Heimunterbringung nach [Â§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG](#) angerechnet habe. Die Kleiderverschleißpauschale unterfalle dem in [Â§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG](#) verwendeten Begriff der "Versorgungsbezüge". Danach seien in der Regel alle nach dem BVG an den Beschädigten auszahlenden wiederkehrenden Geldleistungen iS von [Â§ 11](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) auf die als wiederkehrende generalisierte Sachleistung gewährte Heimpflege anzurechnen. Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach [Â§ 10 ff BVG](#) einschließlich der Leistungen der orthopädischen Versorgung nach [Â§ 13 BVG](#), die grundsätzlich als Sachleistung erbracht würden, blieben im Falle der Heimpflege anrechnungsfrei. Bei der Kleiderverschleißpauschale nach [Â§ 15 BVG](#) handele es sich nicht um eine Leistung der Kranken- oder Heilbehandlung, vielmehr stelle sie eine besondere Leistung dar, die denen der Heil- und Krankenbehandlung nahe stehe. Sie habe "rentenähnlichen Charakter" und nehme an den jährlichen Anpassungen nach [Â§ 56 BVG](#) teil. Die Inkongruenz der Leistungsarten der Heimpflege und der Kleiderverschleißpauschale spreche nicht gegen eine Zuordnung der Kleiderverschleißpauschale zu den "Versorgungsbezügen". Den Bestimmungen des BVG könne auch nicht der allgemeine Grundgedanke entnommen werden, dass geldwerte Ansprüche, die zur Befriedigung eines konkreten schädigungsbedingten Mehrbedarfs eines Beschädigten dienen, von der Anrechnung nach [Â§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG](#) ausgenommen blieben. Nach der Konzeption dieser Vorschrift solle einem Beschädigten von den Versorgungsbezügen, also den wiederkehrenden geldwerten Leistungen nach dem BVG, ein Selbstbehalt in Höhe des Betrages der Grundrente eines erwerbsunfähigen Beschädigten zur Deckung seiner sonstigen Bedürfnisse verbleiben, unabhängig davon, welche geldwerten Leistungen aus welchem Grund ihm zuständen.

Die Anrechnung der Fahrzulage nach [Â§ 14 BVG](#) auf die Kosten der Heimunterbringung sei hingegen rechtswidrig. Zwar handele es sich bei dieser Leistung ebenso wie bei der Kleiderverschleißpauschale um eine der Heil- und Krankenbehandlung nahe stehende, wiederkehrende Geldleistung iS von [Â§ 11 SGB I](#), die einen konkreten materiellen schädigungsbedingten Mehrbedarf abdecke und an den jährlichen Anpassungen nach [Â§ 56 BVG](#) teilnehme. Wegen ihres Charakters als gesetzgeberisch gewollte Privilegierung einer bestimmten Gruppe von Beschädigten unterfalle sie jedoch nicht dem Begriff der "Versorgungsbezüge" iS von [Â§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG](#) und bleibe damit in Bezug auf die Kosten der Heimpflege anrechnungsfrei.

Ausfertigungen des Berufungsurteils sind dem Kläger und dem Beklagten jeweils am 21. Juni 2002 zugestellt worden. Sie wurden unter dem 26. Juni 2002 vom LSG zwecks Berichtigung zurückgefordert. Der Tenor des schriftlichen Urteils

berichtigende Beschluss des LSG vom 4. Juli 2002 $\hat{=}$ verbunden mit einer Urteilsausfertigung $\hat{=}$ ist den Hauptbeteiligten am 12. Juli 2002 zugestellt worden. Gegen das Urteil haben O. am 9. August 2002 und der Beklagte am 18. Juli 2002 die vom LSG zugelassenen Revisionen bei dem Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Nach dem Tode des O. ist sein Sohn und Alleinerbe in den Rechtsstreit eingetreten. Kl \ddot{a} ger und Beklagter r \ddot{a} gen beide eine Verletzung von [\$\hat{A}\$ § 35 Abs 6 BVG](#).

Der Kl \ddot{a} ger vertritt die Ansicht: Die Rechtssystematik des BVG gebiete es, die Leistungen der [\$\hat{A}\$ §§ 14](#) und [15 BVG](#) derselben Beurteilung zu unterziehen, also im Falle des [\$\hat{A}\$ § 35 Abs 6 BVG](#) beide neben der Grundrente eines Erwerbsunf \ddot{a} higen zur Auszahlung zu bringen. Wegen der unterschiedlichen Bedarfslagen des von [\$\hat{A}\$ § 35 Abs 6 BVG](#) erfassten Personenkreises sei es sachlich gerechtfertigt, wenn den Bed \ddot{a} rfnissen von blinden Menschen Rechnung getragen werde, indem ihnen anders als sonstigen Berechtigten neben der Grundrente eines Erwerbsunf \ddot{a} higen auch die Kleiderverschlei \ddot{A} pauschale und die F \ddot{A} hrzulage belassen w \ddot{a} rden. Jede andere Auffassung widerspreche der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Zunahme der immateriellen Bedeutung der Grundrente. Au \ddot{A} erdem seien Kleiderverschlei \ddot{A} pauschale und F \ddot{A} hrzulage keine Versorgungsbez \ddot{A} ge iS des [\$\hat{A}\$ § 35 Abs 6 BVG](#), sondern Bestandteil der Heil- und Krankenbehandlung, wovon auch das BSG in dem Urteil vom 15. Juli 1992 ([9a RV 9/91](#)) sowie dem Beschluss vom 6. M \ddot{a} rz 1996 (9 BV 115/95) bisher ausgegangen sei. Schlie \ddot{A} lich sei zu ber \ddot{A} cksichtigen, dass weder die Kosten f \ddot{A} r Kleidung und W \ddot{a} sche noch die f \ddot{A} r fremde F \ddot{A} hrung in hinreichendem Ma \ddot{A} e von den Heimpflegeleistungen iS des Heimgesetzes erfasst w \ddot{a} rden.

Der Kl \ddot{a} ger beantragt,
unter Zur \ddot{A} ckweisung der Revision des Beklagten das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2002 insoweit aufzuheben, als es die Auszahlung von Kleiderverschlei \ddot{A} pauschale betreffe, und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Detmold vom 7. Mai 2001 zur \ddot{A} ckzuweisen.

Der Beklagte beantragt,
unter Zur \ddot{A} ckweisung der Revision des Kl \ddot{a} gers das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2002 aufzuheben, soweit es die Berufung zur \ddot{A} ckgewiesen habe, und die Klage gegen das Urteil des SG Detmold vom 7. Mai 2001 in vollem Umfang abzuweisen.

Der Beklagte tr \ddot{a} gt im Wesentlichen vor: Sowohl die Kleiderverschlei \ddot{A} pauschale als auch die F \ddot{A} hrzulage seien Teile der Versorgungsbez \ddot{A} ge im Sinne des [\$\hat{A}\$ § 35 Abs 6 BVG](#), was sich aus der Verwendung des Begriffs der "Versorgungsbez \ddot{A} ge" im BVG ergebe. So n \ddot{a} hmen beide Leistungen nach [\$\hat{A}\$ § 56 BVG](#) an der Anpassung der "Versorgungsbez \ddot{A} ge" teil und w \ddot{a} rden wie Versorgungsbez \ddot{A} ge in Monatsbetr \ddot{a} gen ([\$\hat{A}\$ § 66 Abs 1 Satz 1 BVG](#)) gezahlt. Der Entscheidung des BVerfG vom 14. April 2000, auf die sich die Gegenseite beziehe, komme f \ddot{A} r die im anh \ddot{a} ngigen Rechtsstreit zu beurteilende rechtliche Fragestellung, was unter Versorgungsbez \ddot{A} gen iS des [\$\hat{A}\$ § 35 Abs 6 BVG](#) zu verstehen sei, keine Bedeutung zu. Das BVerfG habe in dieser Entscheidung sowohl auf die materielle als auch die immaterielle Komponente der Grundrente hingewiesen. Auch wenn im Laufe der

Zeit die immaterielle Komponente an Bedeutung zugenommen habe, heie das nicht, dass die Grundrente ihre Funktion, schdigungsbedingten Mehraufwand auszugleichen, verloren habe und deshalb einem Beschdigten auch im Falle der Heimaufnahme neben einem Betrag in Hhe der Grundrente auch eine bis dahin gezahlte Kleiderverschleipauschale verbleiben msse. Der Gesetzgeber habe den ihm erffneten Gestaltungsspielraum nicht berschritten, indem er dem Personenkreis der Versorgungsberechtigten, der von [ 35 Abs 6 BVG](#) erfasst werde, ohne Ausnahme nur den Betrag der Grundrente eines erwerbsunfhigen Beschdigten fr sonstige Bedrfnisse belasse. Bei Personen, bei denen wegen der Schdigungsfolgen dauernde Heimpflege erforderlich sei, werde die Bedarfssituation entscheidend durch den Betreuungs- und Pflegebedarf geprgt. Eine Regelung, mit der auch bei der Bemessung des diesem Personenkreis zu belassenden Barbetrages nach Art und Ausma der jeweiligen Schdigungsfolgen differenziert werde, sei nicht geboten.

Die Auffassung des LSG, [ 14 BVG](#) habe eine vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung eines bestimmten Personenkreises geschaffen, die diesem auch nach bernahme der Heimpflegekosten verbleiben msse, knne nicht berzeugen. Sie finde im Wortlaut des [ 35 Abs 6 BVG](#) keine Sttze. Ausnahmen, die fr bestimmte Personengruppen gelten knnten, seien dieser Bestimmung nicht zu entnehmen. Bei Personen, fr welche die Kosten der Heimpflege nach [ 35 Abs 6 BVG](#) bernommen wrden, sei es von vielen unterschiedlichen Faktoren abhngig, ob durch gelegentliche Begleitung und Fhrung eine gewisse Selbststndigkeit auerhalb des Pflegebereichs ermglicht oder erhalten werden knne. Ggf knne im Heimpflegevertrag geregelt werden, dass das Pflegepersonal die entsprechende Untersttzung leiste; die dafr anfallenden Kosten wrden insoweit als Betreuungskosten nach [ 35 Abs 6 Satz 1 BVG](#) bernommen. Die Auffassung des LSG, die Fhrzulage msse auch nach der Heimaufnahme belassen werden, weil sie Folge einer vom Gesetzgeber gewollten Privilegierung sei, verstoe im brigen gegen [Art 3](#) und [20 Abs 3](#) Grundgesetz (GG).

Die Beigeladene hat sich den Ausfhrungen des Beklagten angeschlossen.

II

Die Revisionen sind zulssig. Die Revisionschrift des O. ist zwar erst am 9. August 2002 bei dem BSG eingegangen, damit hat er jedoch die Revisionsfrist ([ 164](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)) von einem Monat nach Zustellung des Berufungsurteils gewahrt, da die insoweit fr ihn magebliche Frist nicht mit der Zustellung der fehlerhaften Urteilsausfertigung am 21. Juni 2002, sondern mit der Zustellung der berichtigten Urteilsausfertigung am 12. Juli 2002 in Lauf gesetzt worden ist. Da die ihm zunchst zugestellte Urteilsausfertigung vom LSG kurz darauf â ohne nhere Angaben â zwecks Berichtigung zurckgefordert worden ist, konnte O. nicht erkennen, wie wesentlich die Berichtigung fr seine Beschwer sein wrde (vgl Beschluss des BSG vom 28. Januar 2004, â [B 6 KA 95/03 B](#) -, JURIS, zur Verffentlichung in SozR vorgesehen; vgl ansonsten zum Lauf von Rechtsmittelfristen bei Urteilsberichtigung: BSG, Beschluss vom 26. Februar 1960,

â¶ 7 RAr 121/59 -, JURIS; BSG SozR Nr 1 zu [Â§ 138 SGG](#); Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 7. Aufl, Â§ 151 RdNr 8a).

Nach dem Tode des Versorgungsberechtigten O. ist der KlÃ¤ger im Wege eines gesetzlichen Beteiligtenwechsels in dessen prozessuale Rechtsposition eingetreten. Als Alleinerbe kann er an Stelle des O. den Anspruch geltend machen. Dieses ergibt sich aus [Â§ 58 SGB I](#). Danach werden fÃ¼rliche AnsprÃ¼che auf Geldleistungen, die nicht nach den [Â§ 56](#) und [57 SGB I](#) einem Sonderrechtsnachfolger zustehen, nach den Vorschriften des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB) vererbt. Der vom KlÃ¤ger geltend gemachte Anspruch ist auf eine Geldleistung gerichtet. Bei der FÃ¼hrzulage und der KleiderverschleiÃ¼pauschale handelt es sich um Leistungen, die in monatlichen GeldbetrÃ¼gen gezahlt werden (vgl. [Â§ 14](#), [15 BVG](#)). Bei UnzulÃ¼ssigkeit der streitigen Anrechnung wÃ¼ren diese Leistungen auch zur Auszahlung fÃ¼rlich gewesen. Weiterhin scheidet eine Sonderrechtsnachfolge nach Lage des Falles aus. [Â§ 56 SGB I](#) setzt insoweit voraus, dass jemand im streitigen Zeitraum mit O. in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat oder von diesem wesentlich unterhalten worden ist. DafÃ¼r gibt es hier keine Anhaltspunkte, zumal O. zuletzt allein in einem Pflegeheim gelebt hat. Auch die Ausschlussregelung des [Â§ 59 SGB I](#) greift nicht ein, da O. Ã¼ber den streitigen Anspruch bereits ein Verwaltungsverfahren anhÃ¼ngig gemacht hatte.

Die Revision des Beklagten ist begrÃ¼ndet, die des KlÃ¤gers ist hingegen unbegrÃ¼ndet. Die angefochtenen Bescheide des Beklagten sind rechtmÃ¼Ã¼ig. Die FÃ¼hrzulage und die KleiderverschleiÃ¼pauschale sind zu Recht bei der Anrechnung der vom Beklagten Ã¼bernommenen Heimpflegekosten auf die VersorgungsbezÃ¼ge berÃ¼cksichtigt worden.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid des Beklagten vom 12. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Mai 1999, mit denen dieser es nach Ã¼berprÃ¼fung der Bescheide vom 5. November 1996, 18. Dezember 1996, 30. April 1997, 17. Juni 1997 in der Gestalt des Bescheides vom 7. August 1997 und des Bescheides vom 18. Juni 1998 in der Gestalt des Bescheides vom 24. Juli 1998 fÃ¼r rechtmÃ¼Ã¼ig befunden hat, die Heimpflegekosten auch auf die FÃ¼hrzulage und die KleiderverschleiÃ¼pauschale anzurechnen, diese Leistungen also nicht, wie vom KlÃ¤ger begehrt, neben dem Betrag in HÃ¼he der Grundrente eines erwerbsunfÃ¼higen BeschÃ¼digten auszusahlen. Damit wird allerdings nur der Leistungszeitraum bis zum 30. Juni 1999 erfasst, da die genannten Bescheide fÃ¼r die Zeit ab 1. Juli 1999 durch den Bescheid des Beklagten vom 11. Juni 1999 ersetzt worden sind. Den letztgenannten â¶ Verwaltungsakt haben die Vorinstanzen nicht zum Gegenstand ihrer Entscheidungen gemacht. Daran ist der erkennende Senat mangels entsprechender RÃ¼gen der Beteiligten gebunden (vgl. dazu Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl, Â§ 96 RdNr 12 mwN).

Soweit der KlÃ¤ger fÃ¼r den Monat August 1996 die Auszahlung von FÃ¼hrzulage und KleiderverschleiÃ¼pauschale neben dem Betrag in HÃ¼he der Grundrente eines erwerbsunfÃ¼higen BeschÃ¼digten begehrt, ist die Klage unzulÃ¼ssig; der KlÃ¤ger hat insoweit keine hinreichende Beschwerde geltend gemacht. Durch Bescheid vom

18. Dezember 1996 hat der Beklagte dem O. f r den Monat August 1996 Versorgungsleistungen (einschlielich F hrzulage und Kleiderverschleipauschale) in H he von 3.719,- DM und den Grundrentenbetrag eines erwerbsunf higen Besch digten in H he von 1.182,- DM bewilligt. Abglich der Kosten f r die Heimpflege (2.936,50 DM) sind dem Kl ger von den in H he von 3.719,- DM gezahlten Versorgungsleistungen 782,44 DM verblieben, also ein Betrag, der die H he der F hrzulage und Kleiderverschleipauschale (zusammen 345,- DM) um 437,44 DM  berschritten hat. Im September 1996 verblieben dem Kl ger neben der Heimkostentragung und dem Grundrentenbetrag 32,68 DM an zus tzlichen Versorgungsleistungen (Bescheid vom 18. Dezember 1996). Im Hinblick darauf mangelt es ebenfalls an der hinreichenden Darlegung einer entsprechenden Beschwerde, wenn der Kl ger f r diesen Monat die F hrzulage und die Kleiderverschleipauschale ohne n here Begr ndung in voller H he (also ohne Abzug der dem O. bereits gezahlten 32,68 DM) fordert. Auch insoweit ist die Klage mithin unzul ssig. Ab Oktober 1996  berschritten die Heimunterbringungskosten die vorherigen Versorgungsleistungen, so dass die Beschwerde ab diesem Zeitpunkt auer Frage steht.

Die Rechtm sigkeit des Bescheides des Beklagten vom 12. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Mai 1999 richtet sich nach [  44 SGB X](#). Danach ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung f r die Vergangenheit zur ckzunehmen, wenn sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Zu Recht hat der Beklagte die R cknahme der Bescheide vom 5. November 1996, 18. Dezember 1996, 30. April 1997 und 17. Juni 1997 in der Gestalt des Bescheides vom 7. August 1997 sowie des Bescheides vom 18. Juni 1998 in der Gestalt des Bescheides vom 24. Juli 1998 nach dieser Vorschrift abgelehnt. Er hat bei deren Erlass das Recht nicht unrichtig angewendet.

Die Rechtm sigkeit dieser zuletzt genannten bindend gewordenen Bescheide richtet sich nach [  48 SGB X](#). Gem  Abs 1 Satz 1 dieser Vorschrift ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, soweit in den tats chlichen oder rechtlichen Verh ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche  nderung eintritt, mit Wirkung f r die Zukunft aufzuheben. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Bei dem Bescheid vom 12. Juni 1996  ber die letzte Anpassung der Versorgungsbez ge vor der Heimunterbringung des O. handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, wobei darin auch die H he der auszahlenden F hrzulage und Kleiderverschleipauschale festgestellt worden ist. In den f r diese Entscheidung magebenden Verh ltnissen hat sich, soweit es die hier streitige Auszahlung von F hrzulage und Kleiderverschleipauschale betrifft, in Folge der  bernahme der Heimpflegekosten durch den Bescheid des Beklagten vom 5. November 1996 (r ckwirkend) ab 1. September 1996 eine wesentliche  nderung ergeben. Dies folgt aus [  35 Abs 6 BVG](#) in der hier einschlieigen Fassung des Art 9 Nr 12 Buchst c Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebed rftigkeit

(Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG)) vom 26. Mai 1994 ([BGBl I 1014](#)), durch den der zuvor durch Art 1 Nr 25 Gesetz zur Verbesserung der Struktur der Leistungen nach dem BVG (KOV-Strukturgesetz 1990) vom 23. März 1990 ([BGBl I 582](#)) neu gefasste Abs 7 des [Â§ 35 BVG](#) zu Abs 6 dieser Vorschrift wurde. Darin ist bestimmt:

Für Beschädigte, die in Folge der Schädigung dauernder Pflege iS des Abs 1 bedürfen, werden, wenn geeignete Pflege sonst nicht sichergestellt werden kann, die Kosten der nicht nur vorübergehenden Heimpflege, soweit sie Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich notwendiger Pflege umfassen, unter Anrechnung auf die Versorgungsbezüge übernommen. Jedoch ist dem Beschädigten von seinen Versorgungsbezügen zur Bestreitung der sonstigen Bedürfnisse ein Betrag in Höhe der Grundrente eines erwerbsunfähigen Beschädigten und den Angehörigen ein Betrag mindestens in Höhe der Hinterbliebenenbezüge zu belassen, die ihnen zustehen würden, wenn der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben wäre. Bei der Berechnung der Bezüge der Angehörigen ist auch das Einkommen des Beschädigten zu berücksichtigen, soweit es nicht ausnahmsweise für andere Zwecke, insbesondere die Erfüllung anderer Unterhaltspflichten, einzusetzen ist.

Nach den insoweit nicht angefochtenen Feststellungen des Bescheides vom 5. November 1996 hatte O. im fraglichen Zeitraum wegen eines sonst nicht sicherzustellenden Pflegebedarfs Anspruch auf Übernahme der Heimpflegekosten. Streitig ist allein, ob die insoweit vorzunehmende Anrechnung dieser Kosten auf die Versorgungsbezüge auch die dem Beschädigten O. zustehende Föhrzulage und Kleiderverschleißpauschale erfasst. Auf die Klärung dieser Frage kommt es hier auch an, da die monatlichen Heimkosten bereits im September 1996 den Betrag nahezu erreichten und ihn ab Oktober 1996 deutlich überstiegen, den O. neben der Grundrente als monatliche Versorgungsleistungen bei Außerachtlassung der Regelung des [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) beanspruchen konnte. Nach Auffassung des erkennenden Senats sind die Föhrzulage und die Kleiderverschleißpauschale in die Anrechnung der Heimpflegekosten auf die Versorgungsbezüge des Beschädigten einzubeziehen. Insoweit hält er an seiner in einer Parallelsache ([B 9 V 10/02 R](#)) am 18. September 2003 getroffenen Entscheidung ([SozR 4-3100 Â§ 35 Nr 2](#), auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen) nach erneuter Prüfung fest.

Der für die Anrechnung maßgebliche Begriff der Versorgungsbezüge iS von [Â§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG](#) ist weit zu verstehen. Der Wortlaut dieser Bestimmung enthält weder eine Beschränkung auf bestimmte Leistungen, noch werden einzelne Bezüge ausdrücklich von der Anrechnung ausgenommen. Allerdings bietet [Â§ 35 BVG](#) auch keine nähere Umschreibung des Begriffs der Versorgungsbezüge.

Gewisse Rückschlüsse in Richtung auf ein weites Begriffsverständnis lassen sich immerhin aus dem Wortlaut des [Â§ 35 Abs 6 Satz 2 BVG](#) ziehen, der die Höhe der dem Beschädigten und seinen Angehörigen zu belassenden Beträge regelt. Bemerkenswert ist insoweit, dass dabei nicht an bereits vor der Aufnahme in das Heim tatsächlich zustehende Versorgungsbezüge angeknüpft wird. Vielmehr handelt es sich um fiktiv zu ermittelnde Leistungen. Dies liegt bei den Beträgen

für die Angehörigen auf der Hand, die sich an der Höhe der hypothetischen Hinterbliebenenbezüge orientieren. Aber auch der Beschädigte erhält einen Betrag in Höhe der Grundrente eines Erwerbsunfähigen selbst dann, wenn sich die ihm an sich zustehende Grundrente nach einer geringeren MdE bemisst. Diese Berechnungsweisen, verbunden mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung "zur Bestreitung der sonstigen Bedürfnisse", deuten darauf hin, dass der dem Beschädigten nach erfolgter Anrechnung mindestens verbleibende Betrag einheitlich pauschalierend und abschließend festgelegt werden sollte. Einem solchen Konzept würde eine differenzierende Betrachtungsweise zuwiderlaufen, die einzelne Versorgungsleistungen von dem Anrechnungsvorgang ausnehmen wollte.

Ein entsprechender Befund ergibt sich beim Blick auf die Gesetzesentwicklung und die Materialien zu [Â§ 35 Abs 6 BVG](#). Bereits nach der Vorgängervorschrift in [Â§ 10 Abs 4 BVG](#) vom 20. Dezember 1950 ([BGBl I 791](#)) konnten für Beschädigte, die dauernder Pflege bedurften, ohne dass die Voraussetzungen für die Heilbehandlung gegeben waren, die Kosten der Anstaltspflege zu Lasten des Bundes unter entsprechender Anrechnung der Versorgungsbezüge übernommen werden, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährleistet werden konnte. Erst die Fassung des BVG vom 6. Juni 1956 ([BGBl I 469](#)) sah vor, dass dem Beschädigten zur Bestreitung seiner persönlichen Bedürfnisse ein Betrag von 30,- DM monatlich zu belassen war. Dieser blieb lange Zeit unverändert und lag damit zeitweise unter der Höhe einer Beschädigtengrundrente nach einer MdE um 30 vH, die zB nach [Â§ 31 Abs 1 BVG](#) idF vom 27. Juni 1960 ([BGBl I 453](#)) 35,- DM betrug. Nachdem die betreffende Regelung durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (2. Neuordnungsgesetz (2. NOG)) vom 21. Februar 1964 ([BGBl I 85](#)) zunächst praktisch unverändert als Abs 2 in den [Â§ 35 BVG](#) eingefügt worden war, wurde der zu belassende Betrag in der Folgezeit wiederholt erhöht (vgl zB Art I Nr 31 Buchst b Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (3. Neuordnungsgesetz-KOV â 3. NOG-KOV -) vom 28. Dezember 1966, [BGBl I 750](#); Art I Nr 12 Buchst b Gesetz über die Anpassung der Leistungen des BVG (1. Anpassungsgesetz â 1. AnpG-KOV) vom 26. Januar 1970, [BGBl I 121](#)). Nach Art 1 Nr 14 Buchst c 5. AnpG-KOV vom 18. Dezember 1973 ([BGBl I 1909](#)) war den betroffenen Beschädigten dann nicht mehr nur "ein geringes Taschengeld" (vgl dazu [BT-Drucks 7/1008 S 9](#)), sondern ein Betrag in Höhe der zustehenden Grundrente zu belassen.

Der Inhalt der bis dahin herausgebildeten Regelung legte es nahe, den Begriff der in die Anrechnung einzubeziehenden Versorgungsbezüge differenziert zu betrachten. Da der zu belassende Betrag nur zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse gedacht war, bestand Anlass zur Prüfung, ob eine bestimmte Versorgungsleistung einen schädigungsbedingten Mehrbedarf abdecken sollte, dem nicht bereits durch die Anstaltspflege Rechnung getragen wurde. Soweit dies der Fall war, sprach vieles dafür, dem Beschädigten diese Leistung weiterhin anrechnungsfrei ausbezahlen. Ausgehend von der Rechtsauffassung, dass die gemäß [Â§ 35 Abs 2 BVG](#) alter Fassung (aF) von der Versorgungsverwaltung zu tragenden Kosten der nicht nur vorübergehenden Anstaltspflege in ausreichendem Umfang auch die Kosten für notwendige Bekleidung, Wäsche

und Schuhe umfassten (vgl BSG [SozR 3100 Â§ 35 Nr 15](#), 18), hat es das BSG mit Urteil vom 21. September 1983 [â€“ 9a RV 28/82](#) [â€“](#) folgerichtig abgelehnt, dem BeschÃ¤digten daneben auch einen Anspruch auf Auszahlung der KleiderverschleiÃ„pauschale zuzusprechen.

Durch das KOV-Strukturgesetz 1990, das der Regelung in [Â§ 35 Abs 7 BVG](#) aF ihren hier noch maÃ„gebenden Inhalt gab, erfuhr diese Rechtslage wesentliche Ã„nderungen:

Die Kosten der zu Ã¼bernehmenden Heimpflege umfassen jetzt nur noch "Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschlieÃ„lich notwendiger Pflege". Von den VersorgungsbezÃ¼rgen ist allen BeschÃ¤digten einheitlich "ein Betrag in HÃ¶he der Grundrente eines erwerbsunfÃ„higen BeschÃ¤digten" zu belassen. Dieser Betrag soll "zur Bestreitung der sonstigen BedÃ¼rfnisse" dienen. Zur BegrÃ¼ndung des Gesetzesentwurfs wurde dazu ausgefÃ¼hrt ([BT-Drucks 11/5831 S 15](#)):

"Es wird klargestellt, dass zu den Ã¼bernahmefÃ„higen Kosten nur die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschlieÃ„lich der notwendigen Pflege zÃ„hlen. Zur Bestreitung aller seiner sonstigen BedÃ¼rfnisse soll dem BeschÃ¤digten ein Betrag in HÃ¶he der Grundrente verbleiben. Das bedeutet, dass der Betrag nicht nur fÃ¼r die persÃ¶nlichen BedÃ¼rfnisse, sondern fÃ¼r alle BedÃ¼rfnisse zu VerfÃ¼gung gestellt wird, und die HÃ¶he der Grundrente lediglich als BezugsgrÃ¶Ã„e dient."

Daraus ist zu schlieÃ„en, dass der Gesetzgeber den Lebensunterhalt des BeschÃ¤digten grundsÃ„tzlich als durch die Heimpflege sichergestellt ansieht. FÃ¼r alle verbleibenden BedÃ¼rfnisse wird diesem pauschal ein nicht unerheblicher Betrag belassen. Sonderregelungen fÃ¼r einzelne Gruppen von BeschÃ¤digten oder fÃ¼r bestimmte laufende BedÃ¼rfnisse, zu deren Deckung spezielle Versorgungsleistungen vorgesehen sind, sollten ersichtlich nicht getroffen werden. Lediglich Leistungen, die auf besondere, typischerweise nicht dauernd in gleicher Weise bestehende Bedarfssituationen zugeschnitten sind und daher nicht laufend monatlich erbracht werden, wie zB Heil- und Krankenbehandlung, blieben danach von der Regelung des [Â§ 35 Abs 6](#) (frÃ¼her [Abs 7](#)) [BVG](#) unberÃ¼hrt. Dementsprechend ist es nach der darin zum Ausdruck kommenden Intension des Gesetzgebers nicht mehr angÃ„ngig, solche Versorgungsleistungen von der Anrechnung auszunehmen, die einem Zweck dienen, der von den Heimpflegekosten nicht mit umfasst wird. Soweit seinen Entscheidungen vom 15. Juli 1992 ([SozR 3-3100 Â§ 14 Nr 1](#)) und vom 6. MÃ„rz 1996 (9 BV 115/95) auch fÃ¼r die Zeit ab Inkrafttreten des KOV-Strukturgesetzes 1990 am 1. April 1990 eine gegenteilige Rechtsauffassung zu entnehmen ist, hÃ„lt der erkennende Senat daran nicht mehr fest.

Wie sich aus [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) ergibt, werden die an den BeschÃ¤digten (und seine AngehÃ¶rigen) zu zahlenden Geldleistungen mit dessen Aufnahme in ein Pflegeheim und der Ã¼bernahme der damit entstehenden Kosten durch den VersorgungstrÃ„ger auf eine vollstÃ„ndig neue Grundlage gestellt. Solange der BeschÃ¤digte noch in seinem hÃ„uslichen Bereich lebt, wird seinem individuellen

Bedarf durch eine Anzahl spezieller Geldleistungen Rechnung getragen und ihm so ein relativ hoher Betrag zur Verfügung gestellt, mit dem er sein Leben auch im Hinblick auf die Art und Weise seiner Betreuung eigenverantwortlich gestalten kann. Der Wechsel in ein Pflegeheim bringt dann insoweit schon tatsächlich eine wesentliche Änderung mit sich, als nun die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung des Beschädigten umfassend durch das Heim sichergestellt wird. Da die Kostenübernahme durch den Versorgungsträger gemäß [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) daran geknüpft ist, dass die erforderliche Pflege nicht anderweitig sichergestellt werden kann, handelt es sich dabei regelmäßig um Fälle, in denen der Beschädigte auch mit Hilfe seiner Angehörigen nicht mehr in der Lage ist, seinen Lebensbedarf in der bisherigen Weise zu decken. Damit können dann auch die vielfältigen, auf einen speziellen Mehrbedarf abgestellten Versorgungsleistungen typischerweise nicht mehr ihren eigentlichen Zweck erfüllen. Unter diesen Umständen ist es konsequent, wenn dem Beschädigten neben der auf Kosten der Versorgungsverwaltung erbrachten Heimpflege nur ein pauschal berechneter Geldbetrag verbleibt.

Gegen diese Auslegung des [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) lassen sich auch aus dem Urteil des BVerfG vom 14. März 2000 ([BVerfGE 102, 41](#) = [SozR 3-3100 Â§ 84a Nr 3](#)) keine durchschlagenden Argumente herleiten. Zwar hat das BVerfG darin betont, dass die Grundrente für Beschädigte nach [Â§ 31 Abs 1 Satz 1 BVG](#) neben einer materiellen auch eine besondere immaterielle Komponente hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der dem Beschädigten gemäß [Â§ 35 Abs 6 Satz 2 BVG](#) zu belassende Betrag in Höhe der Grundrente eines Erwerbsunfähigen nicht in hinreichendem Umfang für den Ausgleich von Mehraufwendungen zu Verfügung steht. Das ergibt sich bereits aus den Zahlenverhältnissen der im vorliegenden Fall betroffenen Versorgungsleistungen. Die dem Beschädigten O. für die Monate September und Oktober 1996 jeweils zustehenden 4.901,- DM schließen sich wie folgt auf:

Grundrente (einschließlich Alterszuschlag) 1.182 DM

Schwerstbeschädigtenzulage Stufe VI 793 DM

Pflegezulage Stufe IV 1.466 DM

Kleiderverschleißpauschale 92 DM

Fünftelzulage 253 DM

Ausgleichsrente 1.115 DM

Bei der hier anzustellenden Betrachtung hat die Ausgleichsrente von vornherein auszuscheiden, da diese Leistung nicht der Abdeckung eines besonderen schädigungsbedingten Mehrbedarfs, sondern dem allgemeinen Lebensunterhalt dient, der im Rahmen des [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) durch die Übernahme der Heimpflegekosten sichergestellt wird. Weiter ist zu berücksichtigen, dass auch der Pflegebedarf, auf den sich die Pflegezulage bezieht, von der Heimpflege umfasst

wird. Entsprechendes gilt für einen im Pflegeheim tatsächlich noch bestehenden Bedarf an fremder Ernährung, da diese grundsätzlich im Rahmen der zur Heimpflege gehörenden Betreuung zu gewährleisten ist (vgl. dazu § 1 Abs 1 Heimgesetz; Dahlem/Giese/Klie, Das Heimgesetz, § 1 RdNr 4, 6, 8). Soweit die Blindenbegleitung nicht in hinreichendem Maße zum Inhalt eines normalen Heimvertrages gehören sollte, könnten die erforderlichen Dienstleistungen besonders vereinbart werden. Jedenfalls rechnen die damit verbundenen Aufwendungen – worauf auch der Beklagte hinweist – zu den Heimpflegekosten, die vom Versorgungsträger nach Maßgabe des [§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG](#) zu übernehmen sind (aA noch BSG [SozR 3-3100 § 14 Nr 1](#)). Der Senat braucht im vorliegenden Fall nicht darüber zu entscheiden, ob nicht auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung eines tatsächlich vorhandenen Ernährungsbereiches entsprechend zu behandeln sind. Als der Anrechnung unterworfenen Versorgungsleistungen, die auf einen schädigungsbedingten Mehrbedarf ausgerichtet sind, dem nicht bereits durch die Heimpflege Rechnung getragen wird, verbleiben daher hier nur die Schwerstbeschädigtenzulage und die Kleiderverschleißpauschale in Höhe von zusammen 885,- DM. Dementsprechend lässt der Grundrentenbetrag von 1.115,- DM noch hinreichend Raum für einen immateriellen Ausgleich. Dabei ist im vorliegenden Fall, der durch eine hohe Schwerbeschädigtenzulage (793,- DM) gekennzeichnet ist, besonders zu berücksichtigen, dass diese Leistung nur zum Teil dem Ausgleich eines schädigungsbedingten Mehraufwandes dient und im übrigen ebenfalls eine erhebliche immaterielle Komponente enthält (vgl. dazu BSG [SozR 4-3100 § 84a Nr 1](#), auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen).

Auch dem Zusammenhang der Vorschriften des BVG lässt sich entnehmen, dass der Begriff der Versorgungsbezüge grundsätzlich alle Geldleistungen bezeichnet, die monatlich gezahlt (vgl. [§ 66 Abs 1 Satz 1 BVG](#)) und zu den gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkten angepasst werden (vgl. [§ 56 BVG](#); s. dazu auch die Paragrafenüberschrift idF der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982, [BGBl I 21](#)). Eine weitere Eingrenzung ist insoweit jedenfalls im Rahmen des [§ 35 Abs 6 BVG](#) nicht angebracht. Nach der Rechtsprechung des BSG zu den [§§ 62 bis 71 BVG](#) handelt es sich bei Versorgungsbezügen um regelmäßig wiederkehrende Leistungen, wobei Ansprüche auf Heilbehandlung nicht dazu gehören, soweit sie auf unregelmäßig auftretenden Vorgängen beruhen (vgl. dazu BSG [SozR Nr 6 zu § 67 BVG](#); BSG, Urteil vom 2. November 1999 – [B 2 U 39/98 R](#) –). Diese Auslegung wird gestützt durch [§ 90 Abs 1 Satz 1 BVG](#), der laufend gewährte Versorgungsbezüge neben Versorgungskrankengeldern und Übergangsgeldern anspricht.

Dem so verstandenen Begriff der Versorgungsbezüge unterfallen sowohl die Ernährungszulage als auch die Kleiderverschleißpauschale. Insbesondere gehören diese Leistungen nicht zur Heilbehandlung iS von [§ 9 Nr 1 BVG](#). Allerdings finden sich die einschlägigen Vorschriften in dem "Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung" überschriebenen, die [§§ 10 bis 24a](#) umfassenden Abschnitt des BVG. Nach [§ 14 BVG](#) erhalten Beschädigte, bei denen Blindheit als Folge einer Schädigung anerkannt ist, monatlich einen bestimmten Geldbetrag (in den alten Bundesländern im zweiten

Halbjahr 1996 und ersten Halbjahr 1997: 253,- DM) zum Unterhalt eines F¼hrhundes und als Beihilfe zu den Aufwendungen f¼r fremde F¼hrung. Verursachen die anerkannten Folgen der Sch¼digung au¼ergew¼hnlichen Verschlei¼ an Kleidung oder W¼sche, so sind die dadurch entstehenden Kosten gem¼ [Â§ 15 Satz 1 BVG](#) mit einem monatlichen Pauschbetrag (im Falle des Besch¼digen O.: im zweiten Halbjahr 1996 und ersten Halbjahr 1997: 92 DM) zu ersetzen. In der Stellung dieser Paragrafen im BVG dr¼ckt sich zwar eine N¼he zu den Leistungen der Heilbehandlung aus, dies spricht jedoch nicht zwingend gegen eine Einordnung unter den Begriff der Versorgungsbez¼ge.

Den gegen¼ber der Heilbehandlung eigenst¼ndigen Charakter der F¼hrzulage und der Kleiderverschlei¼pauschale veranschaulicht bereits die Gesetzesentwicklung. W¼hrend beide Leistungen zuvor in [Â§ 13 BVG](#) af geregelt waren, wurden f¼r sie durch Art I Nr 8 und 9 3. NOG-KOV zum 1. Januar 1967 die [Â§ 14](#) und [15 BVG](#) gebildet. Zur Begr¼ndung dieser Ma¼nahme wurde ausgef¼hrt, es habe klargestellt werden sollen, dass es sich dabei nicht um Leistungen der Heilbehandlung is von [Â§ 11 Abs 1 BVG](#), sondern um besondere Leistungen handele, die denen der Heilbehandlung und Krankenbehandlung nahe st¼nden (vgl [BT-Drucks V/1012 S 21](#), 24; zu [BT-Drucks V/1216 S 3](#)).

W¼hrend diese gesetzgeberische Konzeption in Rechtsprechung und Literatur â¼ soweit ersichtlich â¼ ¼bereinstimmend dahin verstanden wird, dass die Kleiderverschlei¼pauschale nicht zur Heilbehandlung (vgl BSG SozR Nr 2 zu [Â§ 15 BVG](#); Fehl in Wilke, Soziales Entsch¼digungsrecht, 7. Aufl, [Â§ 15 BVG](#) RdNr 6), sondern zu den Versorgungsbez¼gen zu rechnen ist (vgl BSG [SozR 3100 Â§ 35 Nr 15](#); zum fr¼heren Recht auch schon BSGE 10, 202), lassen sich hinsichtlich der F¼hrzulage unterschiedliche Auffassungen feststellen. Zwar wird auch diese ¼berwiegend als gesondert neben dem Anspruch auf Heilbehandlung stehende Leistung eingestuft (vgl BSG SozR Nr 6 zu [Â§ 14 BVG](#); allg dazu auch BSG SozR 2200 Â§ 182b Nr 31; Schieckel/Gurgel/Gr¼ner/Dalichau, BVG, Stand 1989, Â§ 14 Anm 1; Gelhausen, Soziales Entsch¼digungsrecht, 2. Aufl, RdNr 176 f; Fehl, aaO, [Â§ 14 BVG](#) RdNr 1), teilweise jedoch auch als (besondere) Leistung der Heilbehandlung (Rohr/Str¼mer, Bundesversorgungsrecht mit Verfahrensrecht, 6. Aufl, Stand Februar 2003, [Â§ 14 BVG](#)) bzw als "quasi-orthop¼disches Hilfsmittel" (vgl [BSGE 36, 292](#), 294; BSG [SozR 3-3100 Â§ 14 Nr 1](#)) angesehen. Die letztgenannte Betrachtungsweise mag in einem anderen Zusammenhang zwar zur systematischen Abgrenzung von Nutzen sein, indem sie die N¼he der F¼hrzulage zum Bereich der Heilbehandlung st¼rker betont, der erkennende Senat h¼lt sie dagegen nicht f¼r geeignet, die Frage zu beantworten, ob die F¼hrzulage zu den Versorgungsbez¼gen is von [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) geh¼rt.

Die blo¼e Einbeziehung in den Leistungsbereich der Heilbehandlung reicht n¼mlich f¼r sich allein nicht aus, um den Charakter einer Geldleistung als Versorgungsbezug zu verneinen. Vielmehr kommt es entscheidend darauf an, ob es sich um eine laufend ohne zeitliche Begrenzung f¼r die Zukunft gew¼hrte oder um eine Leistung handelt, die von Umst¼nden abh¼ngt, welche typischerweise nicht dauernd vorliegen, sondern in unregelm¼igen Abst¼nden auftreten (vgl dazu BSGE 10, 202 f; BSG SozR Nr 6 zu [Â§ 67 BVG](#)). In dieser Hinsicht l¼sst sich

zwischen der Kleiderverschleißpauschale und der F¼hrzulage kein Unterschied feststellen.

Auch der Regelungszusammenhang des BVG weist darauf hin, dass es sich bei der F¼hrzulage und der Kleiderverschleißpauschale um Versorgungsbez¼ge handelt. Sie geh¼ren zu den Leistungen nach [Â§ 10 bis 24a BVG](#), die in Monatsbetr¼gen zu gew¼hren sind. F¼r diese bestimmt [Â§ 18a Abs 4 BVG](#), dass hinsichtlich des Beginns, der Dauer und der Beendigung der Gew¼hrung nicht die speziellen Regelungen des [Â§ 18a BVG](#), sondern die allgemeinen Bestimmungen des [Â§ 60 BVG](#) gelten. Beide Leistungen werden auch von der Anpassungsvorschrift des [Â§ 56 BVG](#) erfasst. Soweit [Â§ 65 BVG](#) in seinem Abs 1 eine allgemeine Ruhensregelung f¼r den Anspruch auf Versorgungsbez¼ge und in Abs 3 gesondert eine solche f¼r den Anspruch auf Heilbehandlung und auf Kleiderverschleißpauschale enth¼lt, ist daraus nicht der Schluss zu ziehen, dass die letztgenannte Leistung im Rahmen des [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) nicht als Versorgungsbezug angesehen werden kann. Die besondere Behandlung der Kleiderverschleißpauschale in [Â§ 65 Abs 3 BVG](#) beruht auf der speziellen Zweckbestimmung der betreffenden Ruhensregelung. Gerade die dortige Erw¼hnung des Anspruchs auf Kleiderverschleißpauschale neben demjenigen auf Heilbehandlung zeigt, dass diese Leistung nicht zum engeren Bereich der Heilbehandlung geh¼rt.

Das Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung gibt ebenfalls keine Veranlassung dazu, dem Besch¼digten die F¼hrzulage und/oder die Kleiderverschleißpauschale bei Å¼bernahme der Heimpflegekosten in jedem Fall neben dem Betrag in H¼he der Grundrente eines erwerbsunf¼higen Besch¼digten zu belassen, um eine Benachteiligung gegen¼ber Krankenversicherten zu vermeiden (vgl dazu allg [BSGE 80, 164 = SozR 3-3100 Â§ 13 Nr 3](#)). Zwar ist der Blindenf¼hrhund ein Hilfsmittel iS der gesetzlichen Krankenversicherung (vgl [BSGE 51, 206 = SozR 2200 Â§ 182b Nr 19](#)), f¼r den auch die Unterhaltskosten zu Å¼bernehmen sind (vgl [BSGE 79, 261 = SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 21](#); BSG [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 24](#)), dies gilt jedoch nicht f¼r eine F¼hrperson (vgl BSG [SozR 2200 Â§ 182b Nr 8, 31](#)). Ebenso wenig gibt es in der gesetzlichen Krankenversicherung eine der Kleiderverschleißpauschale entsprechende Leistung.

Auch der Sinn und Zweck der F¼hrzulage und der Kleiderverschleißpauschale rechtfertigen es nicht, diese Leistungen nicht dem Begriff der Versorgungsbez¼ge iS von [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) zuzuordnen. Dies folgt schon daraus, dass es nach der zum 1. April 1990 in Kraft getretenen gesetzgeberischen Konzeption dieser Vorschrift nicht mehr auf eine Å¼bereinstimmung der Zwecke der HeimpflegekostenÅ¼bernahme und der zur Anrechnung gebrachten Versorgungsbez¼ge ankommt. Insofern ist es unerheblich, dass die F¼hrzulage und die Kleiderverschleißpauschale gem¼Ã [Â§ 2 Abs 1 Nr 2 AusgIV](#) bei der Feststellung der Ausgleichsrente â¼ also einer andersartigen Leistung â¼ unber¼cksichtigt bleiben. Der Senat l¼sst in diesem Zusammenhang offen, ob etwas anderes dann zu gelten hat, wenn die Leistung nach [Â§ 14 BVG](#) zum Unterhalt eines tats¼chlich vorhandenen F¼hrhundes gew¼hrt wird.

Nach Auffassung des erkennenden Senats ist die Einbeziehung der FÃ¼hrzulage und der KleiderverschleiÃ¼pauschale in die Anrechnung der Heimpflegekosten auf die VersorgungsbezÃ¼ge mit dem GG vereinbar. Soweit der KlÃ¼ger eine Benachteiligung der betroffenen BeschÃ¼digten geltend macht, rÃ¼gt er eine Verletzung von [Art 3 Abs 1 GG](#). Diese Vorschrift gebietet es, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu regeln. Dabei ist es grundsÃ¼tzlich Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, welche Merkmale er beim Vergleich von Lebenssachverhalten als maÃ¼gebend ansieht, um sie im Recht gleich oder verschieden zu behandeln. Dabei darf er jedoch Art und AusmaÃ¼ der tatsÃ¼chlichen Unterschiede nicht sachwidrig auÃ¼er Acht lassen. Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn der Gesetzgeber es versÃ¼umt hat, Ungleichheiten der zu ordnenden Lebenssachverhalte zu berÃ¼cksichtigen, die so bedeutsam sind, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden mÃ¼ssen. Innerhalb dieser Grenzen ist der Gesetzgeber in seiner Entscheidung frei (vgl zB [BVerfGE 103, 242](#) = [SozR 3-3300](#) [Ã¼ 54 Nr 2](#)).

Nach [Ã¼ 35 Abs 6 BVG](#) werden alle betroffenen BeschÃ¼digten grundsÃ¼tzlich gleich behandelt, indem die vom VersorgungstrÃ¼ger Ã¼bernommenen Heimpflegekosten auf alle ihnen zustehenden VersorgungsbezÃ¼ge angerechnet werden und mindestens ein Betrag in HÃ¼he der Grundrente eines erwerbsunfÃ¼higen BeschÃ¼digten sowie BetrÃ¼ge fÃ¼r die AngehÃ¼rigen zur Auszahlung gelangen. Diese Regelung kann sich zwar auf die BeschÃ¼digten im Einzelfall unterschiedlich auswirken, je nach dem wie hoch auf der einen Seite die Heimpflegekosten und auf der anderen Seite die zustehenden VersorgungsbezÃ¼ge sind. Dies rechtfertigt sich jedoch aus den jeweils verschiedenen tatsÃ¼chlichen Gegebenheiten. Auch soweit die Konzeption des [Ã¼ 35 Abs 6 BVG](#) als solche zu einer Gleichbehandlung von BeschÃ¼digten fÃ¼hrt, ist sie nicht als sachwidrig anzusehen. Vielmehr trÃ¼gt sie den durch die Aufnahme in ein Pflegeheim grundlegend geÃ¼nderten VerhÃ¼ltnissen der BeschÃ¼digten in angemessener Weise Rechnung (vgl dazu auch [Ã¼ 67 Abs 5 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz](#)).

Im Hinblick auf die somit fÃ¼r die VersorgungsansprÃ¼che des BeschÃ¼digten O. eingetretene Ã¼nderung der VerhÃ¼ltnisse war der Beklagte gemÃ¼Ã¼ [Ã¼ 48 Abs 1 SGB X](#) auch befugt, den Bescheid vom 12. Juni 1996 (letzte Feststellung der VersorgungsbezÃ¼ge vor der Heimunterbringung) jedenfalls mit Wirkung ab 1. September 1996 in entsprechendem Umfang aufzuheben. EinschlÃ¼gig ist insoweit die Nr 1 dieser Vorschrift, wonach die der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ã¼nderung der VerhÃ¼ltnisse aufgehoben werden soll, soweit die Ã¼nderung zu Gunsten des Betroffenen erfolgt. Die antragsgemÃ¼Ã¼e Ã¼bernahme der Heimkosten durch den Beklagten stellte insgesamt gesehen fÃ¼r den BeschÃ¼digten O. eine BegÃ¼nstigung dar, da sich der Wert der ihm gewÃ¼hrten Versorgungsleistungen auch unter BerÃ¼cksichtigung der streitigen Anrechnung auf zustehende VersorgungsbezÃ¼ge wesentlich erhÃ¼hte (vgl dazu allg Steinwedel in Kasseler Komm, Sozialversicherungsrecht, [Ã¼ 48 SGB X](#) RdNr 40 mwN).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ã¼ 193 SGG](#).

Erstellt am: 09.09.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024